

# Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin

## ausschließlich per E-Mail

Landräte der Landkreise und (Ober-)  
Bürgermeister der kreisfreien Städte

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiterin: Frau Goy  
Telefon: 0385 588-18236  
E-Mail: julia.goy@em.mv-  
regierung.de  
Geschäftszeichen: VIII - 620-00000-2020/001  
Datum: 06. Januar 2021

## Nachrichtlich

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Referat StV11  
53175 Bonn

Bundesamt für Güterverkehr  
Außenstelle Schwerin  
Bleicherufer 11  
19053 Schwerin

Industrie- und Handelskammer  
zu Neubrandenburg  
Katharinenstraße 48  
17033 Neubrandenburg

Ministerium für Inneres und  
Europa Mecklenburg-  
Vorpommern  
Referat II 430  
19048 Schwerin

Industrie- und  
Handelskammer zu Schwerin  
Graf-Schack-Allee 12  
19053 Schwerin

Fahrlehrerverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Hundsburgallee 12  
18069 Rostock

Industrie- und  
Handelskammer zu Rostock  
Ernst-Barlach-Straße 1-3  
18055 Rostock

## **Vollzug des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Situation sind erneut viele Inhaber der Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1 nicht in der Lage, geforderte Nachweise, die für eine Verlängerung ihrer Fahrerlaubnis benötigt werden, zu erhalten. Daneben finden momentan keine Weiterbildungen nach § 5 BKrFQG statt.

### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**  
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-8099  
E-Mail: [poststelle@em.mv-regierung.de](mailto:poststelle@em.mv-regierung.de)  
Internet: [www.em.regierung-mv.de](http://www.em.regierung-mv.de)

Zur Sicherstellung der Versorgungs- und Beförderungsketten im nationalen und grenzüberschreitenden Verkehr wird dazu Folgendes bestimmt:

### 1. Berufskraftfahrerqualifizierungsrecht

Die Schlüsselzahl 95 wird auch ohne Vorlage der erforderlichen Weiterbildungsbescheinigungen bis zum 30. Juni 2021 zuerkannt. Die Schlüsselzahl 95 darf dabei nicht vor dem 01. Dezember 2020 abgelaufen sein. Die Verlängerung soll regelmäßig durch die Neuausfertigung des Führerscheins erfolgen. Dies gilt bevorzugt für Fahrpersonal, das grenzüberschreitende Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr sowie Kabotage außerhalb von Deutschland durchführt.

Fahrer ohne Grundqualifikation sind von den Übergangsregelungen ausgenommen und dürfen auch weiterhin keine gewerblichen Beförderungen durchführen.

### 2. Fahrerlaubnisrecht

Die Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE wird auch ohne Vorlage der Nachweise nach den Anlagen 5 und 6 FeV bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Die Beantragung der Verlängerung bei der Fahrerlaubnisbehörde muss vor Ablauf der Befristung erfolgen. Die Verlängerung soll regelmäßig durch die Neuausfertigung des Führerscheins mit entsprechender Jahresfrist erfolgen.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen

Der Antragsteller muss im Rahmen der Verlängerung seiner Fahrerlaubnis glaubhaft erklären, dass die anstehende Weiterbildung bzw. die ärztliche Untersuchung nur deshalb nicht erfolgt ist/sind, weil in zumutbarer Entfernung keine Kurse/ Untersuchungen (mehr) angeboten werden. Hinsichtlich der Fahrerlaubnis ist weiter Voraussetzung, dass sich für die Fahrerlaubnisbehörde bei der Prüfung des konkreten Einzelfalls aus der Fahrerlaubnisakte keine Hinweise auf Vorerkrankungen bzw. sonstige Eignungsbedenken ergeben. Die verkürzte Verlängerung ist auch bei Bemessung der Verwaltungsgebühr zu berücksichtigen.

Die Fahrerlaubnisbehörden werden gebeten, die dazu eingehenden Anträge prioritär zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Jens-Uwe Zingler

gez. Elke Rattunde